

Gartenordnung

Geändert 2023

1. Die Aufsicht in den Kleingartenanlagen führt nach Maßgaben des Kleingartenrechts, des Generalpachtvertrages (Zwischenpachtvertrag) und der Kleingartenpachtverträge der Gemeinnützige Kleingärtnerverein Speyer e.V.
Die Stadt Speyer kann die Aufsicht nach Maßgaben der Vereinbarung im Generalpachtvertrages ganz oder teilweise auf Zeit oder für immer übernehmen.
Die Kleingartenpächter und ihre Besucher haben den berechtigten Anordnungen des Inhabers der Aufsicht unverzüglich Folge zu leisten.
2. Die Gartenanlage dient der Erholung der Kleingärtner und der Besucher, jede übertriebene Geräusentwicklung ist deshalb zu vermeiden. Musikanlagen u.ä. Geräte dürfen nur mit einer Lautstärke betrieben werden, die die anderen Kleingärtner und die Besucher nicht belästigt. Motorbetriebene Rasenmäher und sonstige Geräte (z.B. elektrische Wasserpumpen) dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00-13.00 und von 15.00-19.00 Uhr betrieben werden. Die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung sind unbedingt einzuhalten.
3. Gartenabfälle dürfen in der Anlage nicht verbrannt werden.
4. Tiere aller Art dürfen in der Gartenanlage nicht gehalten werden. Der Inhaber der Aufsicht kann das Halten einer bestimmten Anzahl Bienenvölker genehmigen. Die Genehmigung kann unter Einräumung einer angemessener Frist widerrufen werden, wenn die Bienenhaltung zu Unzuträglichkeiten führt.
Genehmigung und Genehmigungswiderruf bedürfen der Schriftform.
5. Die Gartenanlage darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den kenntlich gemachten Parkplätze abgestellt werden, ausgenommen Zweiradfahrzeuge die ausnahmslos in den Gärten abgestellt werden müssen.
Das Waschen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Gartenanlage ist verboten.
6. Die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung (§1 Abs.1 Bundeskleingartengesetz) gehört zur kleingärtnerischen Nutzung.
Die Nutzung des Gartens ausschließlich zur Erholung ist nicht erlaubt. Ein Drittel der Pachtfläche muss mit Obst und Gemüse in Beete (Grabeland) bepflanzt werden.
Bewirtschaftet wird der Kleingarten ausschließlich vom Pächter und zu seinem Haushalt gehörenden Personen. (Ehepartner, Kinder).Nachbarschaftshilfe ist im geringen Maße gestattet, dauert sie länger als vier Wochen, ist der Vorstand zu informieren.
Eine Überlassung oder Weiterverpachtung an Dritte ist nicht zulässig.
Die Neuanpflanzung von Nussbäumen-Waldbäume und hochstämmigen Zierbäume ist verboten.

Der Kleingärtner hat bei der Anpflanzung seines Gartens auf die Kulturen seines Nachbarn Rücksicht zu nehmen, Äste und Zweige, die schädigend oder stören in die Nachbargärten oder Wege hineinragen sind zu beseitigen.

Die Bodenbearbeitung ist möglichst im Herbst durchzuführen, und sollte möglichst zum 1. Mai beendet sein. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens muss gewährleistet sein.

7. Der Kleingärtner ist verpflichtet, den seinen Garten umgebenden Weg zur halbe Wegbreite und den Pflanzstreifen zwischen Garten und Weg stets frei und rein von Unkraut

und Gras zu halten.

Der Verein hat das Recht, nach schriftlicher, befristeter Erinnerung die Instandsetzung auf Kosten des säumigen Kleingärtners zu veranlassen.

8. Das Errichten oder verändern der bestehenden Gartenlauben und Gerätehäuser bedarf der Genehmigung des Vereins.

Einfriedungen innerhalb der Anlage sowie Rankgerüste und Sichtschutzbepflanzungen, dürfen den Blick in die Parzelle nicht beeinträchtigen.

Für die Anpflanzung von Hecken ist die Zustimmung des Vereins erforderlich.

Um einen Sichtschutz am Sitzplatz zu errichten, kann ein Rankgerüst mit entsprechender Bepflanzung in einer maximalen Höhe von 1,80mtr. errichtet werden, dabei sind immer die Grenzabstände einzuhalten.

Alle anderen Arten von Sichtschutz ist nicht erlaubt.

Kinderspielgeräte und Pools dürfen nur nach Absprache und Genehmigung des Vereins erstellt werden.

Die Umzäunung ist stets in gutem Zustand zu halten, und darf bei Aufgabe des Gartens nicht entfernt werden.

9. Alle zur gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen stehen den Kleingärtnern offen. Sie sind pfleglich zu behandeln. Jede eigenmächtige Veränderung insbesondere das eigenmächtige Beschneiden der Anpflanzungen an öffentlichen Wegen ist untersagt.

Der Kleingärtner ist verpflichtet, Schäden, die durch ihn, seinen Angehörigen oder Gäste verursacht worden sind zu beheben oder zu ersetzen.

Das Befahren der Erschließungswege innerhalb der Anlage mit Motorfahrzeuge ist verboten, ausgenommen Zweiradfahrzeuge. Für die An und Abfuhr von Bau- und Bodenverbesserungsmaterial ist die Genehmigung des Inhabers der Aufsicht einzuholen.

Bei der Anfuhr entstehenden Beschädigungen an den öffentlichen Anlagen sind die Kosten des die Anfuhr Veranlassenden zu beseitigen.

Die polizeilichen Gebotsschilder, die Anschläge und Bekanntmachungen an den Bekanntmachungstafeln sind zu beachten.

10. Der Abschuss von Wild- und Schalentieren ist nur den beauftragten Jagtpächtern erlaubt.

11. Der Kleingärtner, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet alles zu vermeiden, was geeignet ist, die Ruhe und Ordnung sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage zu beeinträchtigen.

12. Der Kleingärtner hat, unabhängig von den aus den Gesetzen und polizeilichen Anordnungen sich ergebenden Verpflichtungen, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge zu bekämpfen. Von Schädlingen befallenen Pflanzenteile sind abzuschneiden, und sofort auf den Müllplatz zu bringen. Sie dürfen nicht in den Kleingärten gelagert werden. Abgestorbene und kranke Obstbäume und Sträucher sind vom Kleingärtner zu entfernen. Der Kleingärtner trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs der Obstbäume und Sträucher. Die Verwertung eines entfernten Baumes verbleibt dem Kleingärtner.

Vorstand des Kleingärtnerverein Speyer e.V.